

## Urlaubszeit – Reisezeit – Problemzeit für Pass- und Ausweisbehörden?!

In einigen Bundesländern sind die Pfingstferien gerade erst vorbei - in anderen stehen bereits die Sommerferien vor der Tür. Zeit für Entspannung und Erholung? Nicht für alle: Nun beginnt die Zeit, in der die Pass- und Ausweisbehörden manchmal die letzten Rettung für verzweifelte Bürgerinnen und Bürger sind - und vielleicht sogar für manche Ehe... Denn wer kennt das nicht? Der Urlaub ist seit langem gebucht. Schwer bepackt steht man nun am Flughafen und dann der Schock: Der Reisepass ist abgelaufen und der bis dahin so freundlich wirkende Grenzbeamte mutiert gewissermaßen zum Türsteher, der den Eintritt in die begehrte Nobeldisko verwehrt.

Doch die Urlaubs- und Reisezeit birgt nicht nur manche überraschende Unannehmlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Haftungsrisiken für die Pass- und Ausweisbehörden. Höchste Zeit, einmal über wenig bekannte und oft unterschätzte Gefahren bei Auskünften über Einreisebestimmungen zu sprechen!

### Inhalt

- |                                                                                               |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Verweigerung / Verzögerung der Einreise wegen Einreisestempel aus „unruhigen Weltregionen“ | 1 |
| 2. Empfehlung eines falschen Reisedokuments                                                   | 2 |
| 3. Probleme, obwohl das Reisedokument noch gültig ist?                                        | 2 |
| a) Mindestgültigkeit                                                                          | 3 |
| b) Zusätzliche Anforderungen                                                                  | 3 |
| c) Aktualität der Lichtbilder                                                                 | 3 |
| d) Probleme bei der Verwendung wiedergefunder Reisedokumente                                  | 3 |
| 4. Auskunft erteilen oder nicht?                                                              | 4 |

### „Friedrich und de Maizière müssen im Flugzeug schmören“ (Focus)

Was war passiert? Laut Informationen der entsprechenden Presseagenturen waren den US-Behörden einige der mitreisenden Journalisten suspekt. Denn diese hatten in ihren Reisepässen auch Visa oder Einreisestempel aus „unruhigen Weltregionen“, wie etwa aus Pakistan oder Afghanistan. Die Konsequenz war, dass die entsprechenden Journalisten erneut überprüft wurden und daher die beiden Bundesminister – wie die anderen Mitreisenden auch – länger als eine Stunde im Flugzeug das Ergebnis der Sicherheitschecks abwarten mussten.

Darüber, ob dies vermeidbar war, könnte man sicher streiten. Denn einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass im Fall der USA die Einreise mit bestimmten Visa, Ein- oder Ausreisestempeln zu Problemen führen kann, sucht man in den Einreisebestimmungen der USA auf den Webseiten des Auswärtigen Amtes (unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) vergeblich. Lediglich aus mancher Passage dieses Textes lässt sich derartiges indirekt erahnen. Anders z.B. bei den Einreisebestimmungen für Libyen oder auch Israel: Dort wird ausdrücklich auf drohende Sicherheitsbefragungen bis hin zum

### 1. Verweigerung/Verzögerung der Einreise wegen Einreisestempel aus „unruhigen Weltregionen“

Am 29.04.2013 konnte man über folgende Schlagzeilen staunen:

[„USA setzen deutsche Minister im Flieger fest“](#)  
(Die Welt)

Einreiseverbot hingewiesen, falls ein Dokument die „falschen“ Visa oder Einreisestempel aufweisen sollte.

Doch was hat das alles nun mit den Pass- und Ausweisbehörden zu tun? Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die Kolleginnen und Kollegen dort oft allzu sorglos Auskünfte zu Einreisebestimmungen geben, die aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger teilweise verbindlich und „amtlich“ wirken und auf die sie sich deshalb blind verlassen. Aus dem Beispiel der „Minister auf dem Flug in den USA“ kann man erahnen, welche weitreichenden Auswirkungen eine behördliche Auskunft auf die Frage „Kann ich mit meinem Reisepass in die USA einreisen?“ im Einzelfall haben kann.

Nachdem die betroffenen Journalisten zur Reisegruppe von zwei Ministern aus Deutschland (also Ministern eines mit den USA befreundeten Staates) gehörten, die man mit Sicherheit noch zuvorkommend behandelt hat, könnte die Überprüfung einer allein reisenden Person mit entsprechenden Einreisestempeln noch deutlich länger dauern. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass Anschlussflüge oder auch Hotelbuchungen (kostenpflichtig) storniert und geändert werden müssten.

Verständlich, wenn ein Betroffener sich dann für einen verpatzten Urlaub oder eine erfolglose Geschäftsreise, beides womöglich mit nennenswerten Zusatzkosten verbunden, einen Schuldigen außerhalb der USA sucht. Finden könnte er ihn zum Beispiel in einem Mitarbeiter der Passbehörde, der ihm die Auskunft gegeben hatte, dass er mit seinem Reisepass in jedem Fall problemlos in die USA einreisen könne.

## 2. Empfehlung eines falschen Reisedokuments

Natürlich hören wir regelmäßig das Argument, dass man immer das Schlimmste befürchten kann, man aber doch noch nie davon gehört hätte, dass

Gemeinden Schadensersatz wegen falscher Auskünfte über eine Einreisebestimmungen hätten zahlen müssen. Doch diese Einschätzung ist leider falsch!

Vor wenigen Jahren wandte sich eine Kollegin an uns. Sie hatte - entgegen der [Einreisebestimmungen der USA](#) – einer Familie die Auskunft erteilt, ihr Kind könne mit dem schon vorhandenen Kinderreisepass in die USA einreisen, einen teuren neuen Reisepass benötige man nicht. Von dem dann erforderlichen Visum erwähnte sie – vermutlich schlicht aus Unkenntnis – allerdings nichts. Es kam wie es kommen musste: Die Familie flog mit einem Zwischenstopp in einem anderen Land Richtung USA. Als sie nach dem Zwischenstopp das Flugzeug besteigen wollte, das sie direkt in die USA gebracht hätte, wurde ihr dies wegen des Kinderreisepasses, der kein Visum enthielt, verweigert. Denn der Fluglinie war klar, dass die USA die Einreise des Kindes ohnehin nicht erlauben würden.

Bis die Familie endlich ein Visum für das Kind beschaffen und einreisen konnte, waren der Anschlussflug verpasst und die Hotelbuchungen hinfällig. Es entstanden für sie erhebliche Zusatzkosten. Verständlicherweise hielt sich die Familie deswegen an die Gemeinde. Man einigte sich zur Vermeidung eines für die Gemeinde voraussichtlich sinnlosen Gerichtsverfahrens auf eine Teilung des entstandenen Schadens. Wegen solcher Abläufe werden derartige Fälle auch nur selten bekannt – was aber keineswegs bedeutet, dass es sie nicht gäbe!

## 3. Probleme, obwohl das Reisedokument noch gültig ist?

Ein immer noch weit verbreiteter Irrtum innerhalb der Bevölkerung besteht darin, dass es ausreicht, wenn das erforderliche Reisedokument noch für die Dauer der Reise gültig ist.

### a) Mindestgültigkeit

Doch viele Länder verlangen eine Mindestgültigkeit des Reisedokuments. So verlangt beispielsweise [Ägypten](#) eine Gültigkeit von sechs Monaten über die Reise hinaus. [Argentinien](#) verlangt eine Gültigkeit von drei Monaten.

### b) Zusätzliche Anforderungen

[China](#) verlangt zusätzlich zu einer Gültigkeit der Reisedokumente von sechs Monaten im Zeitpunkt der Visumsbeantragung auch noch mindestens eine freie Seite für die Anbringung des Visums. Gerade eine derartige und vielfach unbekannte Forderung kann schnell dazu führen, dass „eigentlich noch gültige“ Reisedokumente nicht mehr verwendbar sind. Diese Erfahrung musste vor einiger Zeit auch eine Familie machen, die zwar für ihr Kind einen gültigen Kinderreisepass hatte, in dem jedoch (aufgrund vieler Visa- und Einreisestempel, aber auch aufgrund der Aktualisierung des Lichtbilds sowie der Verlängerung des Kinderreisepasses) nicht mehr die von [Südafrika](#) geforderten zwei freien Seiten vorhanden waren. Den Eltern blieb – nachdem sie bereits am Flughafen standen – nur die Möglichkeit, den Flug umzubuchen und zurück in ihre Heimatgemeinde zu fahren, um sich dort in aller Eile einen neuen Kinderreisepass ausstellen zu lassen.

### c) Aktualität der Lichtbilder

Gerade bei Kindern ändert sich das Aussehen während der Laufzeit von Reisedokumenten teils gravierend. Und so ist es nicht verwunderlich, wenn es zu Problemen beim Grenzübertritt kommt, weil die (ausländische oder auch deutsche) Grenzbehörde das Kind nicht mehr eindeutig anhand des Lichtbildes im Reisedokument identifizieren kann. Beim Kinderreisepass können Eltern dieses Problem leicht lösen, indem sie durch die Pass- oder Ausweisbehörde ein aktuelles Bild mittels Änderungsaufkleber anbringen lassen (vgl. Nr. 5.4.2 und 5.4.3 der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)). Bei anderen Reisedokumenten ist dies nicht so einfach und vor allem nicht so kos-

tengünstig möglich – hier muss im Regelfall ein völlig neues Reisedokument ausgestellt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Pass- und Ausweisbehörde bei der Entscheidung über die Verwendbarkeit eines Lichtbildes z. B. bei der Aktualisierung eines Kinderreisepasses unabhängig von Ergebnissen technischer Hilfsmittel wie etwa einer Prüfsoftware hinsichtlich der Eignung von Lichtbildern die Verantwortung und somit auch die Haftung tragen. Ein Haftungsausschluss (z.B. durch entsprechende Erklärung der Eltern) ist nicht möglich: Die Eltern können die Pass- und Ausweisbehörde nicht von der Beachtung der Amtspflicht befreien, nur korrekte Lichtbilder anzunehmen (siehe hierzu Ehmann/Brunner, Pass-, Ausweis- und Melderecht, Fall I 1.1.1 – Haftung für nicht korrektes Lichtbild!).

### d) Probleme bei der Verwendung wiedergefundener Reisedokumente

Auf eine andere Gefahr wies das Bundesinnenministerium mit Schreiben vom 12.03.2012 (IT 4-644 002/19#12) hin: Bürger hatten vielfach den Verlust (eines) ihrer Reisedokumente bei den Pass- und Ausweisbehörden angezeigt. Möglicherweise auch auf deren Anraten wurden jedoch – wohl aus Scheu vor den anfallenden Gebühren – noch keine neuen Reisedokumente beantragt, sondern abgewartet, ob die verlorenen Dokumente vielleicht doch wieder auftauchen. Der Verlust wurde jedoch ordnungsgemäß an die Polizei weitergemeldet.

Offenbar in einer Vielzahl solcher Fälle tauchten die Dokumente tatsächlich wieder auf. Die Betroffenen unterließen es dann jedoch häufig, dieses Wiederauffinden auch bei den Pass- und Ausweisbehörden anzuzeigen. Anscheinend unterließen es aber auch Pass- und Ausweisbehörden, das von Betroffenen ordnungsgemäß gemeldete Wiederauffinden entsprechend weiter zu melden, weshalb die Dokumente weiterhin in der „Interpol Stolen or Lost Travel Document Database“ (SLTD) weltweit zur Fahndung ausgeschrieben waren.

Bei der Kontrolle durch ausländische Grenzbehörden (im oben genannten Schreiben wurde über die

Erfahrungen der britischen Grenzbehörde UK Border Agency berichtet) wurden diese Reisedokumente dann eingezogen – die Betroffenen mussten sich „vor Ort“ neue Reise(ersatz)-dokumente ausstellen lassen, was zu Zeitverlusten, Mühen und Kosten führte. Wir empfehlen daher, bei verloren gemeldeten Reisedokumenten auch deren Neubeantragung zu überwachen und im Zweifelsfall bei den betroffenen Bürgern nachzufragen sowie auf die sonst bestehenden Gefahren hinzuweisen.

Darüber hinaus kann es in manchen Ländern (z.B. [Japan](#) oder [Großbritannien](#)) selbst dann noch zu Problemen kommen, wenn ein verlorenes oder gestohlenes Reisedokument wieder aufgefunden und das Wiederauffinden entsprechend weitergemeldet wurde. Sofern Betroffene das Wiederauffinden ihrer verloren erklärten Reisedokumente erklären, sollten sie auch auf diese Problematik hingewiesen werden. Wer jedes Risiko ausschließen will, kann dann das wieder aufgefundene Dokument abgeben und sich – auf seine Kosten natürlich – ein neues ausstellen lassen.

## 4. Auskunft erteilen oder nicht?

Grundsätzlich hat sich der Bürger selbst über die Einreisebestimmungen des entsprechenden Reiselandes zu informieren. Nr. 1.1.2 der PassVwV nennt hier im 2. Satz sogar ausdrücklich die Behörden des „Zielstaats“ als Auskunftsquelle.

Selbstverständlich können Sie Ihre Bürger bei seiner Suche nach dem jeweils geeigneten Reisedokument für Reisen unterstützen. So können Sie beispielsweise auf die vom [Auswärtigen Amt](#) veröffentlichten Einreisebestimmungen hinweisen. Sie sollten dabei jedoch ausdrücklich hervorheben, dass Sie keine verbindlichen Auskünfte über die Bestimmungen anderer Staaten erteilen dürfen und dies auch nicht können. Nr. 1.1.2 der PassVwV betont das zur eigenen Sicherheit der Passbehörden zu Recht ausdrücklich.

Insofern macht es Sinn, die entsprechenden Informationen des Auswärtigen Amtes nicht nur mit einem entsprechenden Hinweis mündlich weiterzugeben, sondern sie als Service generell auszudrucken und diesen Ausdruck Ihren Bürgern mitzugeben. Denn nicht umsonst findet sich am Ende jeder Länderinformation ein ausführlicher Haftungsausschluss des Auswärtigen Amtes!

Darüber hinaus ist es bereits im Vorfeld sinnvoll, die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig (z.B. durch entsprechende Veröffentlichungen in der Presse oder den Mitteilungsblätter einige Wochen vor der sommerlichen Reisezeit) zu bitten, generell die Gültigkeit ihrer Reisedokumente zu überprüfen. Dies kann Ihnen und auch Ihren Bürgerinnen und Bürgern Stress und Hektik im Vorfeld der Urlaubszeit sparen. In derartigen Berichten können Sie außerdem auf die Informationsmöglichkeiten auf die Webseiten des Auswärtigen Amtes hinweisen, damit sich alle Reiselustigen in konkreten Fällen rechtzeitig selbst genau informieren können.

Schon heute wünschen wir Ihnen persönlich eine ruhige Urlaubs- und Reisezeit!

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*